

Festveranstaltung

50 Jahre Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen

Aus der Rede der Landesvorsitzenden Dipl.-Rpfl.'in Angela Teubert-Soehring auf der Festveranstaltung in Verden am 3. Dezember 1999

Das Jahr 1999 ist ein Jahr der Rückschau: Vor zehn Jahren leitete der Fall der Mauer die staatliche Einheit Deutschlands ein. Vor 50 Jahren – also 1949 – trat das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft; das Grundgesetz, das mit seiner Garantie für Menschenrechte und freiheitliche, parlamentarische Demokratie nunmehr allen Deutschen offensteht und die für uns alle verbindliche und uns verbindende Verfassung geworden ist.

In dieses Jahr 1949, ziemlich genau sogar um das Datum der Unterzeichnung des Grundgesetzes durch den damaligen Präsidenten des parlamentarischen Rates Konrad Adenauer am 23. 5. 1949, beschlossen Kollegen am 12. 5. 1949 hier im OLG-Bezirk Celle die Wiederbegründung des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Niedersachsen – damals Verband Niedersächsischer Rechtspfleger –, dessen Satzung am 28. 9. 1949 in Kraft trat. Das Wort „Wieder“-begründung wirft nun naturgemäß die Frage auf: Was war eigentlich in der Zeit davor? Bereits 1889, also vor 110 Jahren, gründeten Kollegen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln einen Berufsverein. Diesem Beispiel folgten nach und nach weitere Kollegen der anderen preußischen Oberlandesgerichtsbezirke. 1899 gründete sich der sogenannte „preußische Verband“ und nach weiteren 10 Jahren, im Jahre 1909 – also vor 90 Jahren – wurde der Deutsche Bund gegründet. Das Wort Rechtspfleger – nur zur Erinnerung – kannten die Urväter unserer Berufsvertretung

noch nicht und konnten es auch noch nicht kennen, denn diese Bezeichnung wurde erstmals vor 76 Jahren für den Gerichtsschreiber eingeführt, soweit er damals richterliche Aufgaben wahrnahm.

Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus mußte sich der Bund Deutscher Rechtspfleger im Jahre 1934 auflösen; seine Mitglieder wurden in den „Bund NS Deutscher Juristen (später NS Rechtswahrerbund) eingegliedert. Nach Kriegsende durfte sich kein Richter oder Rechtspfleger weder gewerkschaftlich noch politisch betätigen. Zulässig waren allerdings eigene Interessenvertretungen, und so gründeten sich Landesvereine wie beispielsweise die „Arbeitsgemeinschaft der Rechtspflegervereine in der britischen Zone“.

In den Jahren 1948 und 1949 begann die Gründung weiterer Landesverbände, in Niedersachsen im September 1949 und – dies soll hier nicht unerwähnt bleiben: gefolgt von der Gründung des Bundesverbandes im Dezember 1949, dessen Satzung im Übrigen von niedersächsischen Kollegen stammt.

Den aufmerksamen Zuhörerinnen wird im Übrigen längst aufgefallen sein, dass ich ausnahmslos das Maskulinum „Kollege und Rechtspfleger“ verwandt habe, aber uns Frauen gab es auch in vielen Jahrzehnten nach 1909 nicht, weder im Berufs- noch im Verbandsleben. In den letzten 10 bis 15 Jahren hat sich dieses Verhältnis zumindest im Berufsleben komplett umgekehrt und auch im Verbandsleben soll es heute bereits Frauen als Landesvorsitzende geben. Aber das nur am Rande.

Bei der Vorbereitung der heutigen Veranstaltung ist mir eine Rede des Kollegen Karl Schlegel in die Hände gefallen, die er anlässlich der Wiederbegründungsveranstaltung in Düsseldorf in einer „Kundgebung der Rechtspfleger zur Justizreform“ gehalten hat, also einer ähnlichen Veranstaltung wie der unsrigen heute unter dem Motto „Binnenreform der Justiz“. Zwei Sätze seiner Ausführungen möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, da deren Inhalt im Wesentlichen auch heute noch, 50 Jahre später, Gültigkeit hat.

„Von Anfang an handelte es sich bei unserem Zusammenschluß in der Hauptsache nicht um eine Beamtenorganisation. Im Vordergrund der Aufgaben unserer Organisatin standen vielmehr von jeher nur solche Interessen, die sich aus unserem Amt als Organ der Rechtspflege erklären.“

Karl Schlegel

Wie sich diese Interessenvertretung in den vergangenen 50 Jahren gestaltet hat, also verbandspolitische Arbeit geleistet, Erfolge erzielt wurden, aber auch Niederlagen verkräftet werden mußten ... zu diesem Teil unserer Verbandsgeschichte haben wir einen kompetenteren Ansprechpartner als mich: wir begrüßen unseren **Ehrenvorsitzende Ernst Tannen**. Ernst Tannen hat selbst viele Jahre unserem niedersächsischen Verband vorgestanden und noch mehr Jahre aktiv in vielen Gremien mitgewirkt, also einen großen Teil dieser Verbandspolitik selbst gestaltet.

Zwei Dinge sind hervorzuheben:

Dazu gehört zunächst die Änderung des Rechtspflegergesetzes. Dieses Stichwort gibt mir nunmehr Gelegenheit, Herrn **Leitenden**



Die Landesvorsitzende Angela Teubert-Soehring eröffnet die Festveranstaltung



Der Ehrenvorsitzende des Landesverbandes und Vorsitzende des Hauptpersonalrats Ernst Tannen erinnert an die Anfänge des Landesverbandes und blickte auf die 50jährige Verbandsgeschichte zurück.

Ministerialrat Dr. Haas als Vertreter des niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten zu begrüßen. Gleichzeitig will ich diese Gelegenheit dazu nutzen, dem Justizministerium für seinen maßgeblichen Einsatz und die Unterstützung bei der jüngsten Änderung des Rechtspflegergesetzes zu danken. Hätte Niedersachsen auf der 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 1996 nicht auf der Änderung zumindest des allgemeinen Teils des Rechtspflegergesetzes bestanden und sich damit durchsetzen können, wären vielleicht weitere 15 Jahre ins Land gegangen.

Ein weiteres Stichwort gibt mir der Begriff Justizreform, ein im Übrigen auch schier unerschöpflicher Begriff. Nennen wir es vielleicht genauer Binnenreform der Justiz, denn zu einer weiteren Reform werden wir später noch kommen. Unter Binnenreform im weitesten Sinne ist hier in Niedersachsen nicht nur beispielsweise Justiflex, also die Sachkostenbudgetierung mit der demnächst folgenden Personalkostenbudgetierung und die flächendeckende Einführung von Serviceeinheiten, Aus- und Fortbildung der Behörden- und Geschäftsleiter zu verstehen. Zu nennen sind hier auch Justizprojekte wie Justizkostenleistungsrechnung, Ausbildung und Einsatz von Organisationsberatern, Bench Marking, Qualitätszirkel, Personalentwicklungsprogramme, Moderatoreinsatz, Einführung des Elektronischen Grundbuchs und nicht zuletzt die landesweite Einführung eines automatisierten Haushalts- und Kassenwesens Namens „Projekt 53“, um nur einige Beispiele zu nennen. Ich denke, dass sich Niedersachsen bundesweit zwischenzeitlich in einer Spitzenposition der inneren Reform befindet und nicht nur innerhalb der nächsten Monate über eine vollständige EDV-Ausstattung verfügen wird, sondern auch im Verwaltungsbereich dezentrale Eigenverantwortlichkeit geschaffen und moderne Arbeitsmethoden in Projektarbeit eingeführt hat.

Niedersachsen ist zwischenzeitlich aber auch in anderer Weise federführend in der Bundesrepublik. Seit vielen Jahren ist eines unserer erklärten Verbandsziele die Konzentration und die Erweiterung reiner Rechtspflegertätigkeiten und Abbau von Urkundbeamten-tätigkeit durch Übertragung auf den mittleren Dienst, dessen Arbeitsfelder durch die immer weiter fortschreitende Einführung von Serviceeinheiten letztlich verloren gehen. Gemeinsam mit der Deutschen Justizgewerkschaft hier in Niedersachsen ist es uns nunmehr gelungen, dass das Justizministerium u. a. die nach Landesrecht zulässigen Übertragungen wie die Festsetzung der aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung der Rechtsan-

wälte auf den mittleren Dienst ermöglicht hat. Auch hierfür unseren Dank.

Niedersachsen nimmt bundesweit auch hinsichtlich der Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine Sonderstellung ein. Verbandspolitisch hatten sich bereits unsere Urväter die Ausbildung als eines der vorrangigen Verbandsziele auf ihre Fahnen geschrieben. Die Entwicklung der vergangenen 50 Jahre folgte über eine anfangs nur wenige Monate dauernde, noch nicht einmal bundeseinheitliche theoretische Ausbildung fortlaufend hin zum sogenannten Nordmodell, maßgeblich im Übrigen erarbeitet von niedersächsischen Verbandskollegen. „Fachhochschulen“ hielten schließlich bundesweit ihren Einzug.

Unsere Niedersächsischen Verbandforderungen decken sich insoweit mit der Kritik des Wissenschaftsrates an den sogenannten „verwaltungsinternen Fachhochschulen“. Um nur einige Punkte zu nennen, sollte das Studium an Fachhochschulen erfolgen, deren Rechtsstellung und Struktur den allgemeinen Fachhochschulen entspricht. Im Vordergrund soll die Vermittlung von methodisch-analytischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen anhand von fächerübergreifenden Lehrinhalten und die Anfertigung einer fallorientierten Diplomarbeit als Nachweis für die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Lösung praktischer Probleme stehen.

Unsere Verbandsziele sind diesbezüglich zumindest in Niedersachsen bereits Realität geworden, bzw. stehen kurz vor der Umsetzung. Hierzu lassen Sie uns herzlich den Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Niedersachsen und Dekan des Fachbereichs Rechtspflege in Hildesheim Herrn **Prof. Wilfried Abel** begrüßen. Wir haben in den vergangenen Jahren mehrfach zu der Thematik „Änderung des niedersächsischen Hochschulgesetzes“, der Verordnung zu § 150 NHG und Änderung der Studienordnung zusammengesessen und uns gemeinsam überlegt, wo die Reise denn wohl hingehen wird.

Die nach neuer Ausbildungsordnung in drei Jahren zur Verfügung stehenden Justizfachangestellten – mit nahezu identischen Fachkenntnissen des heutigen mittleren Dienstes ausgestattet – werden ihr Tätigkeitsfeld in den Serviceeinheiten finden und die Beamten des mittleren Dienstes mehr und mehr verdrängen. Erheblich verbesserte und brauchbare Spracherkennungssysteme werden die heutigen Kanzleien nahezu überflüssig machen.

Die Binnenreform der Justiz darf daher jetzt nicht „Halt“ machen. Wir müssen klare funktionelle Zuständigkeitsregelungen schaffen, die nicht nur die Arbeit vereinfachen, sondern damit auch zu mehr Verfahrenstransparenz beim rechtsuchenden Bürger führen. Die – bei anderer Gelegenheit fiel einmal die Bezeichnung „Ping-Pong-Struktur“ des Rechtspflegergesetzes – ein sehr zutreffender Ausdruck wie ich im übrigen finde, ist auch für Fachleute manchmal schwer durchschaubar. Selbst die jüngsten Gesetze – denken Sie an die InsO – haben sich an diesem Spiel weiter tatkräftig beteiligt. Wir haben insgesamt einen Status erreicht, an dem nun nicht mehr gefragt werden sollte, ob und gegebenenfalls welche Bedenken gegen oder für eine Übertragung sprechen. Die einzig zulässige Frage in diesem Zusammenhang kann nur sein: **Ist diese oder jene Entscheidung sachgerecht im Sinne einer leistungsfähigen Justiz für den Bürger?**

Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Richter und Rechtspfleger sollte daher zugunsten einer klaren Trennung nach Arbeitsfeldern der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgegeben werden.
Teubert-Soehring

Entsprechend sind bislang noch dem gehobenen Justizdienst vorbehaltene Urkundsbeamten-tätigkeiten auf den mittleren Dienst bzw. die Serviceeinheit zu übertragen. Auch weitere Tätigkeiten, die sich weitgehend routinemäßig erledigen lassen, bieten sich an. Die Justizministerkonferenz hat hierzu bereits vor Kurzem die Weichen gestellt.

Ein solch isolierter Vorstoß (Übertragung Mahnverfahren, Geldstrafenvollstreckung u.s.w.) ist allerdings dann fragwürdig, wenn er nicht im Rahmen eines Gesamtkonzepts erfolgt. Ein entsprechendes Gesamtkonzept unseres Verbandes liegt zwischenzeitlich im Entwurf vor; wir werden heute und morgen im Landespräsidium darüber diskutieren und zu Ergebnissen kommen.

Rede von Dr. Lothar Haas, Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten

Ich freue mich, dass ich heute zu dem Jubiläum Ihres Landesverbandes die Glückwünsche unseres Hauses überbringen darf. Ihre Feierstunde bietet mir zugleich die Gelegenheit, Ihrem Verband für sein langjähriges und engagiertes Wirken im Interesse der niedersächsischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und im Interesse der Justiz in Niedersachsen, aber auch für die gute Zusammenarbeit mit dem Justizministerium zu danken.

Festveranstaltungen wie diese, meine Damen und Herren, können durchaus Anlass zu historischem Rückblick und zur Würdigung des Geleisteten und Erreichten sein. Ich will dieser Versuchung widerstehen. Was ich dazu sagen könnte, wissen Sie besser als ich. Ich will nur zwei wichtige Daten erwähnen, das Inkrafttreten des Rechtspflegergesetzes im Jahre 1957 und die Neufassung des Rechtspflegergesetzes im Jahre 1970. 1957 erhielt die Institution des Rechtspflegers als Organ der Gerichtsbarkeit erstmals eine klare gesetzliche Grundlage. 1970 wurde der Aufgabenkreis der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erweitert und ihr Status weiter verändert. Nicht weniger wichtig für das Berufsbild war die grundlegende Ausbildungsreform Anfang der siebziger Jahre, die dann nach einigen Jahren im Fachhochschulstudium mündete.

Von der Vielzahl anschließender Änderungen des Rechtspflegerrechts, die schrittweise den Aufgabenkreis der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erweitert und auch ihren Status weiter verändert haben, will ich hier nur auf die letzte Änderung eingehen, das vor gut einem Jahr in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, nicht zuletzt deshalb, weil es – wie Sie wissen – die Justizministerinnen und Justizminister der Länder waren, die auf Vorschlag Niedersachsens den entscheidenden Anstoß zu diesem längst überfälligen Reformgesetz gegeben haben. Das Gesetz hat durch eine weitgehende Aufhebung nicht mehr zeitgemäßer Vorlagepflichten, eine klare Normierung der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und vor allem durch die ersatzlose Aufhebung der Möglichkeit zur Betrauung von Rechtspflegern mit der Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen und eine Neuordnung der Rechtsbehelfe gegen rechtspflegerische Entscheidungen die Stellung der Rechtspfleger als eigenständiges Organ der Gerichtsverfassung noch deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

Wenn ich jetzt etwas zu rechtspolitischen Aspekten sage, dürfen Sie das bitte nicht als ein fertiges, in sich geschlossenes rechtspolitisches Programm verstehen. Es sind Überlegungen.

Die Entwicklung des Rechtspflegerrechts ist sicher nicht abgeschlossen. Zu den Punkten, bei denen künftige Reformen ansetzen sollten, gehört neben einer weiteren Bereinigung und Vereinfachung der Zuständigkeitskataloge der §§ 14 ff. RpfLG vor allem auch eine sachgerechtere Abgrenzung der Aufgaben zu denen des mittleren Justizdienstes. Diese Überlegungen haben bereits durch die Übertragung der Offenbarungsversicherung auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zum Beginn dieses Jahres erste Gestalt angenommen. Sie bedürfen aber weiterer Vertiefung.

Die herkömmliche Ablauforganisation in der Justiz ist nicht nur im Verhältnis zwischen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern einerseits, Richterinnen und Richtern andererseits, sondern auch im Verhältnis zum mittleren Dienst durch mannigfaltige laufbahnbezogene Vorbehalte gekennzeichnet. Sie führen vielfach zu einer personalintensiven arbeitsteiligen Bearbeitung. Bei anhaltend hoher Geschäftsbelastung wird deshalb an eine möglichst weitgehende Aufgabendelegation als unverzichtbarer Beitrag für einen ökonomischen Einsatz der personellen Ressourcen in der Justiz gedacht.

Neben haushaltsrechtlichen Zwängen ist für die nötige Binnenreform aber auch ein weiterer Aspekt von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Ein hoher Grad an Aufgabenzergliederung beeinträchtigt die Motivation der Beschäftigten, während eine möglichst ganzheitliche, eigenverantwortliche Erledigung die individuelle Arbeitszufriedenheit erhalten kann. Im Rahmen einer umfassenden strukturellen Binnenreform der Justiz stehen deshalb auch die laufbahnbezogenen Vorbehalte des gehobenen Justiz-

dienstes auf dem Prüfstand. Ziel ist es, bei erreichbar gleicher Qualität der Aufgabenerledigung eine effiziente, ganzheitliche und eigenverantwortliche Aufgabenerledigung sowohl im gehobenen als auch im mittleren Dienst zu ermöglichen.

Die strukturelle Binnenreform der Justiz hat mit einer Flexibilisierung der Aufgabenverteilung zwischen dem gehobenen und mittleren Justizdienst bereits begonnen.

Durch Änderung der Geschäftsstellen-AV für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften ist im August dieses Jahres der Kostenansatz für weitere Geschäfte auf den mittleren Justizdienst übertragen worden; Vorbehalte für den gehobenen Dienst sind aufgehoben. Zu nennen ist der Kostenansatz in Handelsregister- und Familiensachen sowie der Kostenansatz in weiteren Teilbereichen der Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen. Seit August 1999 kann darüber hinaus die Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Staatskasse ebenfalls delegiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Behördenleitung. Mit dieser Experimentierklausel nimmt Niedersachsen eine Vorreiterrolle ein.

Für bundesgesetzliche Vorbehalte des gehobenen Justizdienstes hat Niedersachsen ein Modell entwickelt, das auch als „UdG“-Modell bezeichnet wird – Urkundsbeamter der Geschäftsstelle – und das die Zustimmung einer breiten Mehrheit der Bundesländer gefunden hat.

Obwohl in der mehrjährigen Diskussion zur Aufgabendelegation auf den mittleren Dienst von Anfang an Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bestand, dass Aufgaben mit streitentscheidender Wirkung, mit schwierigen Rechtsanwendungen und komplexen Ermessensausübungen von einer Übertragung auf den mittleren Justizdienst ausgenommen bleiben sollten, hat es sich als ausgesprochen schwierig erwiesen, die Frage der Effizienz von Aufgabenübertragungen bundeseinheitlich zu beantworten. Der Ausbildungsstand des mittleren Dienstes und der Angestellten ist in den Ländern durchaus unterschiedlich; verschieden sind auch Ablauforganisation und Stand der Automatisierung. Das Bedürfnis, die Aufgaben flexibel verteilen zu können, ist deshalb deutlich zutage getreten. Diesem Bedürfnis trägt eine Übertragung auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Rechnung: Grundsätzlich sind als Urkundsbeamte Beamte des mittleren Dienstes und entsprechend qualifizierte Angestellte tätig. Die Übertragung eines Geschäfts auf Urkundsbeamte ermöglicht es aber, auch den gehobenen Dienst mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen, soweit dies noch erforderlich ist. Sie werden mir vielleicht entgegen halten, dass damit gewisse Unschönheiten bei der Entwicklung des Rechtspflegeramtes verbunden sind. Ein Vorteil dieses Modells liegt aber darin, dass die Länder einzeln entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie Aufgaben auf den mittleren Dienst übertragen wollen. Der Zwang zu einer bundeseinheitlichen Handhabung, die die Gefahr einer Einigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner in sich getragen hätte, ist damit entfallen.

Niedersachsen hat deshalb auf der Justizministerkonferenz im Herbst dieses Jahres vorgeschlagen, das Mahnverfahren, die Geldstrafenvollstreckung, die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen auf die Urkundsbeamten zu übertragen.

Die Justizministerkonferenz hat diesen Vorschlag in modifizierter Form aufgegriffen. Niedersachsen ist zusammen mit den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein einstimmig beauftragt worden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der es den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel ermöglicht, bisher von Rechtspflegern wahrgenommene Geschäfte in den bereits genannten fünf Bereichen auf den mittleren Dienst zu übertragen. Niedersachsen wird die Federführung für dieses Vorhaben übernehmen.

Wenn eine bundesgesetzliche Öffnungsklausel geschaffen ist, soll in Niedersachsen von den Übertragungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

Wir wissen, meine Damen und Herren, dass nicht wenige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere einer Delegation des Mahnverfahrens und der Geldstrafenvollstreckung auf den mittleren Dienst mit großer Skepsis oder auch ablehnend gegenüberstehen. Ich muss deshalb zu diesen beiden Bereichen, die auch wegen ihrer zahlenmäßigen Bedeutung besonders ins Gewicht fallen, noch einige ergänzende Erläuterungen geben:

Unbestritten können auch im Mahnverfahren schwierigere Rechtsfragen auftreten, beispielsweise durch den Antrag einer werdenden GmbH. Andererseits überwiegen im Mahnverfahren die unproblematischen Fälle bei weitem. Die schwierigeren Fälle sind als solche erkennbar und sind auch für den mittleren Dienst nach entsprechender Aus- und Fortbildung zu bewältigen. Da die bisherige Aufteilung der Geschäfte des Mahnverfahrens auf Rechtspfleger und mittleren Dienst für beide Berufsgruppen zu eher unattraktiven Betätigungsfeldern geführt hat, sollte diese Möglichkeit, auch für den mittleren Dienst zu einer eigenverantwortlichen, schon sachbearbeitenden Tätigkeit zu kommen, eröffnet werden.

Was die Geldstrafenvollstreckung anbelangt, hat es sich im Verlauf der bisherigen Diskussion als schwierig zu beantworten herausgestellt, ob sich diese Aufgabe für eine Übertragung auf den mittleren Dienst eignet. Allerdings ist die Frage so nicht zutreffend gestellt. Auf der einen Seite ist es sicher richtig, dass eine vollständige Übertragung der Geldstrafenvollstreckung auf den mittleren Dienst nicht in Betracht kommt. Die Einleitung der Vollstreckung etwa oder die Prüfung, ob eine Gesamtstrafe zu bilden ist, erfordert auch künftig die Rechtspflegerqualifikation. Andererseits ist die Serviceeinheit schon jetzt in Teilbereichen mit der Geldstrafenvollstreckung befasst. Zu denken ist hier beispielsweise an Zahlungserinnerungen. Genaugenommen geht es deshalb um die Frage, welche weiteren Arbeitsschritte von der Serviceeinheit erledigt werden können. Eine Übertragung der Geschäfte der Geldstrafenvollstreckung auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle würde es z. B. ermöglichen, die Bewilligung von Ratenzahlung oder die Kontrolle des Eingangs der Raten von der Serviceeinheit erledigen zu lassen. Mit dieser Einschränkung ist deshalb auch die Übertragung der Geldstrafenvollstreckung zu befürworten.

Die „Binnenreform“ der Justiz, meine Damen und Herren, kann sich aber nicht auf eine Delegation von Rechtspflegeraufgaben auf den mittleren Dienst beschränken, sondern muss – wie ich schon angesprochen habe – auch die Übernahme neuer Aufgaben durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Blick nehmen.

Die Diskussion über eine Ausweitung der Rechtspflegerzuständigkeit ist in den vergangenen Jahren in den Hintergrund getreten. Zuletzt hat sich die 67. Justizministerkonferenz im Frühjahr 1996 mit der Aufhebung von Richtervorbehalten befasst. Die Justizministerinnen und Justizminister haben damals einhellig die Auffassung vertreten, dass darüber vor allem wegen der noch ungewissen personellen Auswirkungen der Reform des Insolvenzrechts und der daraus sich für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ergebenden Mehrbelastungen nicht sinnvoll entschieden werden könne. Künftige Aufgabenverlagerungen auf den mittleren Dienst schaffen jedoch durch die damit frei werdenden Kapazitäten neuen Raum für eine Erweiterung des Aufgabenkreises von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern. Es wird deshalb erwartet, dass in dieses Thema in nächster Zeit wieder Bewegung kommt. Presseveröffentlichungen war zu entnehmen, dass sich die Bundesjustizministerin im kommenden Jahr der Thematik annehmen will. Niedersachsen wird, wie schon bisher, alle sachgerechten Bestrebungen unterstützen, die Rechtspflegerzuständigkeiten auszuweiten.

Schon aus Zeitgründen kann ich an dieser Stelle nicht auf alle Bereiche eingehen, die man im Hinblick auf die Erweiterung des Aufgabenkreises der Rechtspfleger einer Prüfung unterziehen könnte. Ich will mich vielmehr auf einen Bereich beschränken, der sich nach unserer Einschätzung für eine Aufgabenübertragung besonders eignet. Das ist das Handelsregister B. Durch eine Übertragung von weiteren Richtergeschäften in diesem Bereich könnte dem eben bereits angesprochenen Grundsatz möglichst ganzheitlicher Aufgabenerledigung Rechnung getragen werden.

Es ist zwar im Rahmen der bisherigen Diskussion mit Recht auf

die rechtlichen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die das Registerverfahren insbesondere bei Kapitalgesellschaften bieten kann. Das ändert aber nichts daran, dass es hier um Rechtsanwendung geht, die dem Rechtspflegerdienst vertraut ist. Die dem Richteramt zuzuordnende streitige Entscheidung von Konflikten zwischen streitenden Parteien hat im Registerverfahren, wenn überhaupt, nur geringe Bedeutung. Es entspricht auch längst nicht mehr der Wirklichkeit, im Registerrecht die Kompetenz zur Lösung schwieriger Rechtsfragen eher bei den Richtern als bei den Rechtspflegern zu vermuten. Nach der Geschäftverteilung nicht weniger Amtsgerichte werden die richterlichen Aufgaben des Registergerichts, weil sie nur Bruchteile eines Richterdezernats ausmachen, nach letztlich beliebigen Gesichtspunkten verteilt und nicht selten den Dezernaten der Proberichterinnen und Proberichter zugeschlagen. Hinzu kommt, dass das Rechtsgebiet des Kapitalgesellschafts- und Bilanzrechts im Regelfall im Universitätsstudium nur eine untergeordnete Rolle spielt, so dass auch Richterinnen und Richter die für die Bearbeitung von Handelsregistersachen erforderlichen Spezialkenntnisse regelmäßig erst in Eigeninitiative und bei der Rechtsanwendung im Einzelfall erwerben müssen. Dazu sind aber, davon sind wir überzeugt, auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Lage, denen zudem schon jetzt im Rahmen ihrer Ausbildung umfassende Kenntnisse im Bereich des Handelsregisters B vermittelt werden.

Eines kann ich in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen. Im Handelsregisterbereich ist jüngst durch eine Gesetzesinitiative des Bundesrates die Diskussion über eine Verlagerung der Registerführung von den Amtsgerichten auf Stellen außerhalb der Justiz wieder aufgelebt. Nachdem noch in der letzten Legislaturperiode Versuche der alten Bundesregierung, eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Modellversuchen zu schaffen, am Widerstand der Länder im Bundesrat gescheitert waren, enthält nunmehr ein kürzlich vom Bundesrat auf Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen eingebrachter Gesetzentwurf zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 des Grundgesetzes u. a. auch eine Öffnungsklausel für die Handelsregisterführung. Danach sollen die Länder eigene Regelungen über die Zuständigkeit zur Handelsregisterführung treffen dürfen.

Wie Sie wissen, hat sich Niedersachsen in der Vergangenheit – mit der großen Mehrheit der Länder – nachdrücklich gegen eine Ausgliederung des Handelsregisters aus der Justiz ausgesprochen. Nach unserer Auffassung sprechen eindeutig die besseren Argumente dafür, das Handels- und Genossenschaftsregister bei den Amtsgerichten zu belassen. Ich brauche in diesem Kreis auf die Sachgründe nicht näher einzugehen. Niedersachsen hat deshalb auch bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf den Antrag unterstützt, die Öffnungsklausel zu streichen. Leider hat der Antrag im Bundesrat die erforderliche Mehrheit um eine Stimme verfehlt. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu die Bundesregierung und der Bundestag stellen werden.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, nun zu einem Thema kommen, dem ich mich selbst besonders verbunden fühle, der Rechtspflegerausbildung.

Wie Sie gehört haben werden, steht die niedersächsische Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vor einer weiteren bedeutsamen Reform, und damit auch die Ausbildung der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen.

Von den Reformzielen möchte ich – nur – die drei zentralen herausgreifen.

Zum einen sollen die Fachstudienzeiten von bisher 18 auf 24 Monate verlängert und die berufspraktischen Ausbildungszeiten dementsprechend von 18 auf 12 Monate verkürzt werden. Mit der Ausdehnung der theoretischen Ausbildungszeiten an der niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird den gestiegenen Anforderungen des Berufs Rechnung getragen. Gleichzeitig wird Raum geschaffen für die Vermittlung neuer, in die Zukunft weisender Ausbildungsinhalte und Methoden. Es ist deshalb kein Zufall, dass diese stärkere Betonung der Theorie den Empfehlungen des Wissenschaftsrates entspricht und eine Voraussetzung für die europaweite Anerkennung des Studienabschlusses darstellt.

Die Verlängerung der Fachstudienzeiten schafft auch Raum für die Diplomarbeit. Hiermit bin ich bei dem zweiten Kernpunkt der

Reform. Die Diplomarbeit wird nicht etwa wie die Hausarbeit in der ersten juristischen Staatsprüfung von einer Fallbearbeitung geprägt sein. Vielmehr soll, wie in Diplomstudiengängen üblich, eine Themenarbeit ausgegeben werden.

Schließlich wird – drittens – das staatliche Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung aus dem Justizministerium herausgelöst und an die Fachhochschule verlegt. Die Leitung dieses weiterhin staatlichen Prüfungsamts soll der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs anvertraut werden, solange noch kein für die gesamte Fachhochschule zuständiges einheitliches staatliches Prüfungsamt eingerichtet ist.

Die beschriebenen Kernpunkte des Reformvorhabens sind Ausdruck einer Weiterentwicklung der Symbiose von klassischem Vorbereitungsdienst und Fachhochschulausbildung im modernen Sinne. Schon lange wird der Vorbereitungsdienst nicht nur mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen. Die Prüfung wird mit der Diplomierung um einen typischen hochschulrechtlichen Akt ergänzt. Jetzt wird mit der Diplomarbeit ein weiteres typisches Hochschulelement in die staatliche Prüfung integriert. Dies steht ebenso wie die Ausdehnung der Fachstudienzeiten und die Verlagerung der Prüfung auf die Hochschule im Einklang mit den Bestrebungen, die Fachhochschule in Hildesheim den externen Fachhochschulen möglichst weit anzugleichen.

Die Reform soll nach den gegenwärtigen Planungen im Sommer nächsten Jahres in Kraft treten und damit erstmals für die Studierenden gelten, die im Herbst 2000 – genauer: zum 1. Oktober statt bisher zum 1. August – eingestellt werden.

Ich habe über einige notwendige Reformen gesprochen. Eine erfolgreiche Umsetzung unserer Überlegungen setzt vor allem die Akzeptanz und Unterstützung durch die betroffenen Justizangehörigen voraus, nicht zuletzt durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Wir setzen darauf, dass Ihr Verband in bewährter

Weise Kompetenz und Engagement in den Reformprozess einbringen wird.

Dem Bund deutscher Rechtspfleger in Niedersachsen wünsche ich für die kommenden 50 Jahre eine gedeihliche Entwicklung.



Die Landesvorsitzende Angela Teubert-Soehring während des anschließenden Empfangs im Gespräch vertieft mit MdB und VRiLG a.D. Joachim Stünker und Frau, die auch Rechtspflegerin ist.

Der Bundestagsabgeordnete und Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages Joachim Stünker aus Verden berichtete in seiner Rede auf der Festveranstaltung über die von der SPD-Bundestagsfraktion beschlossene Rechtsmittelreform und stimmte den Forderungen des Bundes Deutscher Rechtspfleger nach Vollübertragung der Geschäfte in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach der InsO zu und wolle sie auch unterstützen.

(Anm. der Red.: Die vollständige Rede lag uns bei Redaktionsschluss noch nicht vor.)

Dekan Prof. Wilfried Abel, Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Das Studium der Rechtspflege

Entwicklung der Fachhochschule – Studienreform – Perspektiven

I. Einleitung

Mit der Neufassung von § 2 RpfLG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 18. August 1976 ist die Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf eine neue Grundlage gestellt worden. Zwar konnte weiterhin mit den Aufgaben eines Rechtspflegers nur ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von 3 Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hatte. Völlig neu war aber, dass der Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgabe eines Rechtspflegers erforderlich sind. Damit war die **Symbiose zwischen Ausbildung im Beamtenverhältnis und Hochschulstudium** geboren, die bis heute die Diskussion um Reformen beherrscht. Je nach Standort und Interessenlage wird der eine oder andere Aspekt in den Vordergrund gerückt.

Als Folge der bundeseinheitlichen Vorgabe wurden die „Rechtspflegerschulen“ in den einzelnen Bundesländern zu Fachhochschulen für Rechtspflege aufgewertet oder als Fachbereiche sogenannter verwaltungsinterner Fachhochschulen fortgeführt. Eine rechtliche Gleichstellung mit den allgemeinen Fachhochschulen war damit nicht verbunden. **Die Rechtsstellung der verwaltungsinternen Fachhochschulen.** Studium und Lehre, Zugang und Zulassung zum Studium, Personalkörperstruktur und Rechtsstellung der Angehörigen der Hochschule sowie Organisation und Verwaltung waren – und sind heute noch – weitgehend **abweichend geregelt**.

Der Schritt in ein Fachhochschulstudium nach Maßgabe des Hochschulrahmengesetzes und des Niedersächsischen Hochschul-

gesetzes wurde allenfalls halbherzig vollzogen.

Die uns bis heute beschäftigenden Probleme waren damit vorgezeichnet, insbesondere **der Streit um die sogenannte interne oder externe Ausbildung** wobei nicht einmal Einigkeit über die genaue Bedeutung der beiden Begriffe besteht.

II. Weiterentwicklung in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen

1. Fortentwicklung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

a) Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 8. Dezember 1993 und der darin enthaltenen Neuregelung der Bestimmungen über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege ist ein wesentlicher Reformanstoß erfolgt. Mit der Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 10. Februar 1996 hat die Landesregierung den Gesetzauftrag des § 150 NHG umgesetzt, wonach das Nähere über Rechtsstellung, Organisation und Aufgaben der Fachhochschule so geregelt werden sollte, dass deren Struktur mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Angleichung an die Struktur der anderen Fachhochschulen weiterentwickelt wurde. Der **Entwicklungsauftrag in § 150 NHG** ist damit zwar einen wichtigen Schritt vorangebracht, aber noch keineswegs erfüllt worden. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass schon im Jahre 1998 – weniger als 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Jahre 1996 – aufgrund einer Entscheidung der damaligen Staatssekretäre im Niedersächsischen Innenministerium sowie im Ministerium für Wissenschaft und Kultur **eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe** ins Leben gerufen wurde,

die den Auftrag hat, weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Fachhochschulen darzustellen, die dann einer politischen Entscheidung zugeführt werden sollen.

Die Arbeitsgruppe, die sich aus zwei Mitgliedern des MI (zugleich Leitung), je einem Mitglied aus MF, MJ sowie dem MWK, einem Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände sowie vier Mitgliedern von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und zwei Mitgliedern aus den allgemeinen Fachhochschulen (Lüneburg und Osnabrück) zusammensetzt, hat einen Zwischenbericht vorgelegt, der von den Staatssekretären aus den beteiligten Ministerien gebilligt worden ist.

Damit zeichnen sich folgende **Eckpunkte für die Fortentwicklung der Fachhochschule** ab:

- Die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege bleibt in ihrer jetzigen **Zusammensetzung** erhalten. Eine Ausgliederung einzelner Fachbereiche findet nicht statt. Die kommunalen Studieninstitute werden entweder in den Fachbereich Allgemeine Verwaltung integriert oder die Kommunen gründen eine eigene Fachhochschule (Kündigung des Beilehungsvertrages).
- Die **Aufsicht** entspricht nach Inhalt und Umfang dem allgemeinen Hochschulrecht; sie wird aber nicht dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur, sondern dem jeweiligen Fachressort zugeordnet.
- Die von der **Studienstruktur** der allgemeinen Fachhochschulen abweichende Gesamtdauer des Studiums von nur 3 Jahren wie auch der ausgeprägte Wechsel der Studienabschnitte, der einer engen Verzahnung von theoretischer Wissensvermittlung und praktischer Anwendung dient, sollte in den Grundstrukturen bestehen bleiben. Für ein solches Studium ist eine finanzielle Absicherung der Studierenden – als Beamtenanwärter/innen oder durch eine andere rechtliche Ausgestaltung – wichtig. Eine generelle Erhöhung des Anteils der fachtheoretischen Studien auf 2/3 des Gesamtstudiums (24:12) ist zum Erwerb allgemeiner Berufsqualifikationen auf wissenschaftlich fundierten Grundlagen ebenso unabdingbar wie die Einführung einer Diplomarbeit als Qualifikationsnachweis. Die Verantwortlichkeit des Studiums ist in der Hand der Fachhochschule zusammenzufassen.
- Da das Studium zugleich Vorbereitungsdienst ist, wird es durch die **Laufbahnprüfung** abgeschlossen. Bei der Weiterentwicklung der Studien sollte es generell möglich sein, das Studium auch mit einer **Hochschulprüfung** zu beenden.
- Die **Bedarfsausbildung** wird durch die Fachhochschule gewährleistet. Auch bei einer breiteren Öffnung wird es möglich bleiben, dass die Verwaltungsträger zur Deckung ihres Personalbedarfs eine Auswahl zwischen den an einem Studium interessierten Bewerberinnen und Bewerbern treffen und mit Ihnen Vereinbarungen über das Studium abschließen. Bei nicht ausgelasteter Kapazität kann die Fachhochschule neue Studiengänge für benachbarte Berufsfelder einrichten.
- Die **Personalkörperstruktur** ist den allgemeinen Hochschulen anzugleichen. An der Fachhochschule sollen überwiegend hauptamtliche Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Qualifikation und Praxiserfahrung als Stammpersonal vorhanden sein. Um aber schon während der theoretischen Ausbildung die gewünschte und erforderliche Praxisnähe zu garantieren, sollten zusätzlich in einem ausreichenden Umfang – grundsätzlich nicht mehr als 20 % der Gesamtlehrkapazität – nebenamtliche Lehrkräfte mit entsprechender Praxiserfahrung und pädagogischer sowie wissenschaftlicher Qualifikation eingesetzt werden. Für Professorinnen und Professoren sind Planstellen mit C-Besoldung zu schaffen. Zum Erhalt des Praxisbezugs der Studiengänge soll ein Teil der Stellen für das hauptamtliche Lehrpersonal bewährten Kräften aus der Praxis vorbehalten bleiben (mit Planstellen der A- oder R-Besoldung), die im Rotationsverfahren für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren besetzt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, auch im Professorenstatus auf Zeit.
- Die Einrichtung einer **Einheitsverwaltung** mit einer verantwortlichen Leitung wird dazu beitragen, die bisher von den

vier Fachbereichen zu leistenden Verwaltungsaufgaben zu konzentrieren.

- Für jede Form der Weiterentwicklung bei Erhalt als eigenständige Fachhochschule wird es als zwingende Voraussetzung angesehen, die Fachhochschule in hochschulgerechter Form mit einem eigenen **Gesamthaushalt** auszustatten, den sie selbstverantwortlich bewirtschaften kann.

Diese möglichst bis Ende 2001 einzuführenden Änderungen werden gewährleistet, dass sich die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege als eigenständige Spezialhochschule in der niedersächsischen Hochschullandschaft behaupten kann.

2. Studienreform

Insoweit bestehen naturgemäß Überschneidungen mit der Hochschulreform (s.o.); es handelt sich aber um zwei parallel verlaufende eigenständige Prozesse.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 10. Februar 1996, der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen vom 10. Mai 1996, der grundsätzlich befürwortenden Stellungnahme der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst vom 14. Juni 1996 sowie der gemeinschaftlichen Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV in der Sitzung am 5. Dezember 1997 in Stuttgart für eine grundsätzliche Reform der Fachhochschulausbildung des gehobenen nicht technischen öffentlichen Dienstes **hat der Fachbereich Rechtspflege im Jahr 1997 einen umfassenden Vorschlag für die Reform des Studiums erarbeitet**, den die Fachbereichskonferenz mit Beschluss vom 2. Juni 1997 verabschiedet hat. Der Senat der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege hat dem Vorschlag mit Beschluss vom 10. März 1998 ausdrücklich befürwortet.

Als **wesentliche Elemente** einer Fortentwicklung der verwaltungsinternen Ausbildung im Rahmen eines Fachhochschulstudiums sind darin ausgewiesen

- die Reform der Studieninhalte und der Studienorganisation (einschl. der Lehr- und Lernformen) unter qualitativen Gesichtspunkten und
- die Stärkung des systematischen Praxisbezugs sowie der Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienabschnitte.

Aus der **Entscheidung des Gerichtshofs für die Europäische Gemeinschaft** vom 21. Januar 1992 (Rechtssache C - 310/90) zur Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architekten sind für eine europaweite Anerkennung der von einer verwaltungsinternen Fachhochschule verliehenen Diplome weiterhin mindestens folgende Voraussetzungen abzuleiten:

- Die fachpraktische Ausbildung muss integraler Bestandteil des Studiums sein und unter der Regie der Fachhochschule stattfinden.
- Die Fachpraxis muss in die theoretischen Studienabschnitte eingebettet sein; das Studium muss demnach jeweils mit einer fachwissenschaftlichen Studienzeit beginnen und enden.

Auf dieser Grundlage hat der Gerichtshof zwei Praxissemester – das entspricht maximal zwölf Monate der Gesamtausbildungszeit – als Teil eines „Studiums auf Vollzeitbasis“ anerkannt.

Dementsprechend sind in dem Reformvorschlag im Einzelnen folgende **Reformschwerpunkte** ausgewiesen:

- **Fachstudienzeiten von 24 Monaten** und die Anfertigung einer **Diplomarbeit** sind sowohl im Interesse einer allgemeinen Anerkennung des Hochschulabschlusses als auch zur weiteren Verbesserung der Rechtspflegerausbildung angesichts quantitativer und qualitativer Aufwändezuwächse unabweisbar.
- **Grund- und Hauptstudium** sind deutlich voneinander zu trennen.
- Die **Vermittlung methodisch-analytischer Fähigkeiten und von Schlüsselqualifikationen** muss verstärkt werden.
- **Lehr- und Lernformen** sind hochschulgerecht zu **erweitern**.

- Neu einzuführende **Wahlpflichtgebiete** sind an den unterschiedlichen Aufgaben des Rechtspflegers auszurichten.
- Über die Wahlpflichtfächer hinaus müssen im **Hauptstudium II** (5. Studienabschnitt) **Schwerpunkte** gewählt werden können.
- Die **Verknüpfung von Theorie und Praxis ist weiter zu vertiefen** (praxisorientierte Diplomarbeit; verstärkte Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder aus der Praxis am Fachbereich Rechtspflege; gemeinsame Lehrveranstaltungen – Vertiefungsseminare – von Lehrbeauftragten aus der Praxis und Lehrenden der Fachhochschule).

Hauptanliegen des Reformvorschlags war es, diese Reformüberlegungen mit den bewährten Vorzügen des bisherigen Studiums zu verknüpfen. Das Niedersächsische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten hat diesen Reformvorschlag aufgegriffen und nach einem umfangreichen Anhörungsverfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtspflege den Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vorgelegt, die am 31. Juli 2000 in Kraft treten soll.

In der amtlichen Begründung sind folgende Ziele ausgewiesen:

- Mit der Verlängerung der Fachstudienzeiten von 18 auf 24 Monate und der Verkürzung der berufspraktischen Zeiten von 18 auf 12 Monate soll den Empfehlungen des Wissenschaftsrates Rechnung getragen und sollen die erforderlichen neuen, in die Zukunft weisenden Ausbildungsinhalte und -methoden vermittelt werden.
- Neben der Vermittlung grundlegender fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten gewinnt die Vermittlung von fachübergreifenden persönlichkeitsbildenden Qualifikationen an Bedeutung.
- Mit der Einführung einer Diplomarbeit soll den wissenschaftlichen Anforderungen an einen Fachhochschulstudiengang entsprochen werden. Diese Diplomarbeit soll nicht wie die Hausarbeit in der ersten juristischen Staatsprüfung von einer Fallbearbeitung geprägt sein, sondern praktische Problemlösungen und empirische Untersuchungen mit analytischen Problemlösungsvorschlägen beinhalten.
- Das Studium soll, wie im Hochschulbereich üblich, zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres beginnen.
- Das staatliche **Prüfungsamt** für Rechtspflegerprüfung soll aus dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten herausgelöst und an die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege verlegt werden.
- Die Laufbahnprüfung soll am Ende des 36. Monats, also innerhalb des Vorbereitungsdienstes und nicht erst im Anschluss, abgelegt werden.

In § 1 Abs. 2 des Entwurfes ist festgeschrieben, dass es Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, in einem **speziellen Studiengang** die für die Tätigkeit des gehobenen Dienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Damit ist gewährleistet, dass stets eine spezifische Rechtspflegerausbildung stattfindet und diese nicht in einem anderen Studiengang „untergeht“. Durch § 7 des Entwurfes wird am Ende des Grundstudiums am Fachbereich Rechtspflege, das zehn Monate dauert, eine **Zwischenprüfung** eingeführt. Die Zwischenprüfung ist in § 5 in Abs. 2 NHG für in mehrere Abschnitte gegliederte Studiengänge vorgegeben; sie wird auch für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, angestrebt (§ 15 Abs. 1 HRG analog).

III. Reformen für Stellung und Aufgaben des Rechtspflegers

1. „Der Rechtspfleger ist heute auf vielen Feldern der Rechtspflege eigenständig und eigenverantwortlich tätig. So ist insbesondere in weiten Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Vollstreckungswesen überwiegend der Rechtspfleger das zuständige Gericht, während der Richter dort – von Rechts-

behelfsverfahren abgesehen – kaum noch oder nur sehr eingeschränkt tätig wird. Der Rechtspfleger ist durch diese Aufgabenzuwächse zu einem zentralen Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit geworden.“ (Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes des Bundesministeriums der Justiz, Abschnitt A Seite 1). Mit dem Gesetz sind einzelne Vorlagepflichten in § 5 RpfVG aufgehoben und die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers neu geordnet worden (§ 11 RpfVG).

Durch die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene **Insolvenzordnung** vom 5. Oktober 1994 sind dem Rechtspfleger zusätzliche Aufgaben übertragen worden. Insgesamt sind diese Aufgabenerweiterungen – vor allem auch durch das seit dem 1. Januar 1992 geltende **Betreuungsrecht** – durch zunehmende rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bei der Entscheidung gekennzeichnet.

Schließlich ist durch die auf eine Reform der Justiz gerichteten Bestrebungen die **Bedeutung des Rechtspflegers für die Justiz- und Gerichtsverwaltung („Gerichtsmanagement“)** stärker ins Blickfeld gerückt. Deshalb wird – auch in den Landesjustizverwaltungen – verstärkt das Anliegen betont, diesem Aufgabenbereich im Studium größeres Gewicht einzuräumen.

Insgesamt erfordert eine sachgerechte Wahrnehmung der derzeitigen und künftigen Aufgaben des Rechtspflegers vielfach auch Grundkenntnisse in „Nachbarwissenschaften“ (Verwaltungslehre, Betriebswirtschaft, Sozialwissenschaft).

Unbestritten genießt der Rechtspfleger bereits jetzt eine hochqualifizierte Ausbildung. Hochschul- und Studienreform sollen ihn befähigen, weitere – vor allem qualitativ hochwertige – Aufgaben zu bewältigen und damit die Grundlage für Erweiterungen des Berufsfeldes bieten. Die Einführung der Diplomarbeit lässt nach den Erfahrungen in vergleichbaren Fachhochschulstudiengängen einen „Qualitätsschub“ erwarten; sie ist mit der Hausarbeit im volljuristischen Studium (theoretische Falllösung) nicht zu vergleichen. Ohne Diplomarbeit und die übrigen Reformen ist eine volle hochschulrechtliche Anerkennung des Studienganges nicht zu erreichen.

2. Das **dreijährige (Vollzeit-)Studium** entspricht nicht nur der Länge des Vorbereitungsdienstes, sondern auch modernen Bestrebungen im Hochschulbereich zur Einführung kurzer, kompakter Studiengänge. Es wäre deshalb verfehlt und angesichts der Haushaltslage auch nicht erreichbar, eine Verlängerung des Studiums anzustreben. Solange ein Vollzeitstudium mit finanzieller Absicherung der Studierenden gewährleistet ist, besteht dazu auch keine Notwendigkeit. Den Studierenden soll durch Lehre und Studium zwar eine **umfassende Berufsausbildung** einschließlich der über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehenden praktischen Fertigkeiten geboten werden. Das bedeutet aber weder, dass sich ein Studium auf die Einübung beruflichen Wissens beschränken kann, noch ist vollständige Wissensvermittlung das Ziel. Vielmehr hat jede Hochschule u. a. die Pflicht, **akademische Bildung** zu vermitteln (vgl. § 7 HRG, §§ 8, 9 NHG); sie dient dem (kritischen) Verständnis von Zusammenhängen, der Befähigung zu methodisch-analytischer und praktischer Arbeit sowie der Ermöglichung ständiger Weiterbildung. Mehr fordert auch § 2 Abs. 1 RpfVG nicht. Eine andere Art der Wissensvermittlung wäre auch aus folgenden Gründen verfehlt: Wenn eine junge Rechtspflegerin oder ein junger Rechtspfleger über längere Zeit in einem bestimmten Aufgabenbereich tätig ist, sind Detailkenntnisse in den übrigen Rechtsgebieten sehr schnell vergessen. Der Gesetzgeber tut ein Übriges; mit der Reform des Insolvenz-, Kindschafts-, Unterhalts- und Handelsrechts – um nur einige wichtige Beispiele zu nennen – waren vielfältige Einzelkenntnisse in diesen Bereichen von einem Tag auf den anderen überholt. Wer aber die erforderlichen strukturellen Kenntnisse besaß und die grundlegenden Zusammenhänge überblickte, konnte ohne große Schwierigkeiten mit Hilfe der gebotenen Fortbildung auf das neue Recht „umsteigen“. Auf dem „Weg in die Wissens- und Informationsgesellschaft“ verändern sich die Grundlagen gerade auch für die Tätigkeit des Rechtspflegers mit zunehmender Geschwindigkeit; es besteht im Wissenschaftsbereich, aber auch in der Wirtschaft längst Einigkeit, dass jeder hochqualifizierte Beruf – wozu die Tätigkeit des Rechtspflegers mit Sicherheit zählt – ein **lebens-**

langes Lernen auf einer sicheren wissenschaftlich-methodischen Grundlage erfordert. Die Rechtspflegerausbildung muss als Teil dieser Gesamtentwicklung begriffen und kann nicht ausgegliedert werden, um so in einem abgeschotteten Raum in der herkömmlichen Form zu überleben.

3. Der Rechtspfleger ist und bleibt der Spezialist für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Vollstreckungswesen; für diese Bereiche – einschl. des Einsatzes in der Justizverwaltung – muss das Studium gezielt die Berufsfähigkeit vermitteln. Durch die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie die begrenzte Zeit des Studiums besteht nicht die Gefahr, dass „Generalisten“ ausgebildet werden, die nach bestandener Prüfung erst umfassend eingearbeitet werden müssen. Das Gegenteil ist richtig: **Vertieftes Verständnis statt Anhäufung von Detailwissen verbreitert die Einsatzmöglichkeiten von Rechtspflegern**; das Studium darf nicht isoliert als abschließende „Veranstaltung“, sondern als Teil eines Gesamtausbildungs- und Fortbildungskonzepts gesehen werden.
4. Damit ist der **Rechtspfleger auf der Grundlage des dreijährigen Studiums befähigt, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen**.
5. Der „**Fachausschuss Rechtspflegerausbildung**“ (Leiter der Fachhochschulen und Fachbereiche für Rechtspflege) hat auf seiner Tagung am 29./30. April 1998 in Hildesheim bereits folgenden Beschluss gefasst:

„Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Ausbildung des Rechtspflegers und in Anbetracht der Aufgabenverlagerung durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle hält es der Fachausschuss Rechtspflegerausbildung für geboten, weitere Aufgaben insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Richter auf den Rechtspfleger zu übertragen. Hierzu bieten sich in erster Linie die Vollübertragung der Nachlass- und



Die Festredner stellten sich in der anschließenden Diskussion den Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Von links nach rechts: Stellvertretender Landesvorsitzender und Vorsitzender der gastgebenden Abteilung Verden Hans-Jürgen Thömen, Angela Teubert-Soehring, Prof. Wilfried Abel, LMR Lothar Haas, MdB Joachim Stünker, Ernst Tannen, nicht im Bild: Geschäftsführer und Hoffotograf Wolfgang Schröder.

Fortbildungen Insolvenzrecht

- Vom 22. bis 25. März 2000 (Mittwoch bis Sonnabend) findet in Bad Müntersee ein vom Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V. in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen organisiertes Fortbildungsseminar mit dem Thema „**Insolvenzrecht**“ statt.

- In der Zeit vom 27. bis 29. März 2000 beabsichtigt der Verein Freunde des Fachbereichs Rechtspflege in Hildesheim in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband ein Seminar „Das neue Insolvenzrecht“ durchzuführen.

Anmeldungen für beide Seminare bitte bis zum **21. Januar 2000** an den Landesgeschäftsführer.

Registersachen und in späteren Schritten der funktionellen Zuständigkeit im Bereich des Insolvenzverfahrens an.“

Diesen Beschluss hat der Fachausschuss Rechtspflegerausbildung auf der Folgekonferenz am 29./30. April 1999 in Schwetzingen bekräftigt.

Diesem einstimmigen Votum liegt die unbestrittene Auffassung zugrunde, dass der Rechtspfleger eine hervorragende Ausbildung erfährt, die ihn zur Übernahme weiterer Aufgaben befähigt. Dem **Einwand**, die Ausbildung sei ausschließlich auf die derzeitigen Tätigkeitsfelder des Rechtspflegers zugeschnitten und durch einen – vielleicht zu – hohen Spezialisierungsgrad geprägt, kann aufgrund der angestrebten Studienreform noch besser als bisher begegnet werden. Zum einen ist das Recht der gewillkürten Erbfolge, der Kapitalgesellschaften sowie das gesamte Insolvenzrecht bereits jetzt Gegenstand des Studiums. Zum anderen wird die verstärkte Vermittlung von Gesamtzusammenhängen sowie methodisch-analytischer Fähigkeiten der Entscheidungsfindung die Befähigung des Rechtspflegers zur Übernahme weiterer Aufgabenbereiche erhöhen.

6. Mit dieser verbesserten Fähigkeit steigen auch die Möglichkeiten für die Studierenden, nach erfolgreicher Prüfung einen Beruf außerhalb der Justiz oder des öffentlichen Dienstes zu finden. Wenn das System der Bedarfsausbildung nicht funktioniert, so dass zahlreiche erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen nicht in den gehobenen Justizdienst übernommen werden können, wird das reformierte Studium die Chancen auf dem sog. freien Arbeitsmarkt verbessern. Eine Nachfrage ist bereits jetzt vorhanden; das Studium der Rechtspflege befähigt eben nicht nur zur Ausübung eines einzigen Berufes. In Schleswig-Holstein und Hamburg haben in diesem Jahr etwa 30 Studierende nach erfolgreicher Prüfung einen - adäquaten - Arbeitsplatz außerhalb der Justiz oder des öffentlichen Dienstes gefunden. Das Land Schleswig-Holstein hatte auf Grund attraktiver Konkurrenzangebote sogar Schwierigkeiten, die vorhandenen Stellen zu besetzen.

IV. Zusammenfassung

Die bereits erreichte hohe Qualität der Rechtspflegerausbildung kann durch verstärkte Anpassung an hochschulgemäße Lehr- und Lernformen weiter verbessert werden. Dabei kommt es entscheidend auf die Inhalte des Studiums und allgemein anerkannte Leistungsnachweise an; die Diskussion um die plakativen Begriffe „interne oder externe“ Ausbildung führt in die Irre. Zur Sicherung der Berufsfähigkeit der Rechtspfleger/innen kommt es allein darauf an, dass sie in einem auf dieses Ziel ausgerichteten speziellen Studiengang ausgebildet werden. Daneben können weitere auch konsekutive oder modulare (Weiterbildungs)Studiengänge an demselben Fachbereich oder derselben Fachhochschule bestehen.

*Allen Kolleginnen und Kollegen
sowie den Lesern der NRI wünschen wir
ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2000*

Die Landesleitung

Teubert-Soehring Schröder Georges
Budde Thömen Trauernicht
Tüting Weigert Winter
Garbs Kreutzkam

Herausgeber: Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Niedersachsen e.V. · Volgersweg 1 · 30175 Hannover



Landesvorsitzende: Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270

Landesgeschäftsführer: Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475

Landesschatzmeister: Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-532

Öffentlichkeitsreferent: Dipl.-Rpfl. Wilhelm Budde, OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Tel. 0441/220-1082

Schriftleiter NRI: Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 0511/120-6955

Onlineadressen BDR: Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; e-mail: bdr@weserbergland.de

Satz und Druck: TTS Publishing Rolf Kuppisch, Stiftungsstr. 7, 30880 Laatzen, Tel. 05102/909151, Fax 05102/909152